

## Oesterreichische und deutsche Börsensteuer.

Wien, 15. Oktober.

Der von Freiherrn v. Engel erstattete Bericht über die Erhöhung der Effektenumsatzsteuer enthält eine ausgreifende und vollständige Darstellung über die Entwicklungsgeschichte der Börsensteuer in Oesterreich während der einzelnen Phasen seit dem Jahre 1881. Von besonderem Interesse ist die Gegenüberstellung

der österreichischen und der deutschen Börsensteuer nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung. Freiherr v. Engel führt hierüber das Folgende aus:

Der nunmehr vorgeschlagene Satz bei Dividendenpapieren, Prämienschuldverschreibungen von 60 S. für 1000 R. Umsatz ist gegenüber dem gerade in allerletzter Zeit in Deutschland festgestellten Steuersatz absolut genommen, ziffermäßig noch immer nicht hoch gegriffen. Nach der Novelle vom 26. Juli 1918 wurde nämlich für das, was wir hier Dividendenpapiere zu nennen pflegen, der Steuersatz mit 2 Mark für 1000 Mark festgesetzt, gleichzeitig aber bestimmt, daß für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes der Steuersatz hierfür 3 Mark für 1000 Mark zu betragen habe, wobei der Bundesrat für diese Zeit den Steuersatz bis auf 2 Mark ermäßigen oder auf 4 Mark von 1000 Mark erhöhen könne. Soviel bekannt geworden ist, hat der Bundesrat von dieser Ermächtigung weder in der einen noch in der anderen Richtung Gebrauch gemacht. Während also bei uns für je 1000 Kronen 60 S. zu zahlen sind, also sechs Zehntel Promille, müssen in Deutschland für je 1000 Mark 3 Mark (also 3 Promille) gezahlt werden. In Prozenten ausgedrückt, beträgt somit die Steuer bei uns für 100 R. 6 S., das ist  $\frac{6}{100}$  Prozent und in Deutschland für 100 Mark 30 Pfennig, das ist  $\frac{30}{100}$  Prozent, also das Fünffache.

Daß man bei uns vorläufig nicht höher ging und insbesondere sich wenigstens bei den Dividendenpapieren nicht dem Satze des Initiativantrages Teltshik (10 R. bei den Dividendenpapieren für 10.000 R., also 1 R. für 1000) näherte, mag darin seine Erklärung finden, daß die durch den Satz von 60 S. verursachte Steigerung der Steuer gegenüber dem bisher geltenden Recht ohnehin eine beträchtliche ist und man sich scheute, auf einen Ruck in der Steigerung noch weiter zu gehen. So zahlte man bisher für einen Umsatz von Prager Eisenindustrieaktien in einem effektiven Werte von 35.000 R. 1 R.; jetzt würde hierfür zu zahlen sein (60 S.  $\times$  35), das ist 21 R., also das 21fache. In Deutschland zahlte man bisher in einem analogen Falle 30 Pfennig für 1000 Mark, also 35  $\times$  30, das ist 105 Mark, in Zukunft zwar 35  $\times$  3, das ist 105 Mark, aber nur das Zehnfache. Allerdings für Kullissengeschäfte an der Börse würde bei uns jetzt die Steuer um ein Viertel, beziehungsweise fünf Achtel des normalen Satzes (60 S.), also  $5\frac{1}{4}$  R., beziehungsweise  $13\frac{1}{8}$  R. betragen.

Demgegenüber muß aber in Betracht gezogen werden, daß die deutsche Novelle, wenn sie auch Kullissengeschäfte als Spezifikum nicht kennt, doch Ermäßigungen des normalen Steuersatzes für gewisse Geschäfte vorsieht, die vielleicht noch weitergehend sind. Wenn nämlich die Vertragsschließenden nur solche Personen sind, welche gewerbmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören, wird der Steuersatz für alle sonstigen Umsatzpapiere um die Hälfte des normalen Satzes und bei sogenannten Dividendenpapieren auf  $\frac{1}{10}$  Promille (also auf 50 Pfennig statt 3 Mark) ermäßigt, ferner wird bei gewissen Arbitragegeschäften der Steuersatz auf  $\frac{1}{20}$  Promille herabgesetzt und für Kostgeschäfte ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte des Tarifsatzes. Die deutsche Novelle ist nämlich überhaupt von dem Gedanken getragen, daß durch den (erhöhten) normalen Satz nur die Geschäfte des Publikums getroffen werden sollen. Sei es bei dessen Anschaffungen zur festen Kapitalanlage, weil es da auf die Höhe der Abgabe nicht ankommt, sei es bei seinen Effektenveräußerungen oder Effektaustauschen, da hier die Realisierung eines infolge besonders günstiger Kursgestaltung eintretenden Vermögenszuwachses oder die Verwertung der Kurssteigerung bei einem Papier und der Kurssteigerung bei einem andern in Betracht kommt und es sich da immer um die Ausnützung starker Kursdifferenzen von vielen Prozenten handelt. Die gewerbmäßige Spekulation aber, welche die Grundlage einer jeden kaufmännischen Betätigung bildet und daher auch keinen Grund für eine besondere steuerliche Behandlung beim Wertpapierhandel abgeben könne, zeige sich hier zumeist in der häufigen Ausnützung geringer oder geringster (nicht aber bloß sprunghafter) Kursschwankungen, worin auch die volkswirtschaftliche Bedeutung liegt. Deshalb ist im deutschen Gesetze, welches übrigens in der Differenzierung der den Gegenstand von Effektenumsätzen bildenden Wertpapiere und damit der Steuersätze weiter geht als wir — sechs verschiedene Gattungen, gegen drei bei uns — der Steuerart für Geschäfte, an denen nur gewerbmäßige Effektenhändler beteiligt sind, und zwar für alle Effektgattungen (mit Ausnahme der Valuten, im weiteren Sinne, für die eine besondere Besteuerung bei Arbitrage gilt) niedriger als der normale. Allerdings ist auch der Satz für diese Gruppe von steuerlich begünstigten Geschäftspersonen selbst bei Dividendenpapieren in Deutschland wesentlich höher als jeher, der bei uns für die Kullissengeschäfte zwischen zwei Kullissiers normiert wird, nämlich 50 Pfennig pro 1000 dort und hier 15 S. Bei Kullissengeschäften in österreichischen Staatsschuldverschreibungen (österreichische Renten gehören auch zu den Kullissepapieren) ist die Begünstigung noch viel weiter gehender. Hiedurch soll aber eben den ganz speziellen Verhältnissen der Wiener Börse nach der einhelligen Anschauung des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses Rechnung getragen werden.

Wemerkenswert ist auch, daß die deutsche Gesetzgebung keine Steuerfreiheit mehr weder für Kriegsanleihen noch für andere Staatsschulden normiert, sondern nur eine Ermäßigung im Steuersatz (bei Kriegsanleihe ist der Steuersatz  $\frac{1}{10}$  Promille, bei anderen  $\frac{1}{20}$  Promille). Motiviert wird dies damit, daß die in dem früheren Gesetze vom 3. Juni 1906 verfügte und nunmehr aufgehobene Steuerfreiheit der Reichs- und Staatsanleihen als Mittel zur Hebung des Kurses sich nicht bewährt hat und andererseits angesichts des ungeheuren Umfangs der Reichsanleihen auf Jahre hinaus auch bei einem noch so geringen Steuersatz hieraus eine ansehnliche Einnahme erwartet werden kann, ein Gedanke, welcher, in Zukunft wenigstens, auch bei uns aufgegriffen zu werden verdient. Auch enthält die deutsche Novelle eine besondere Bestimmung für die Fälle, in denen der Kommissionär als Selbstkontrahent eintritt (Geschäfte in sich), wonach eine Zusatzabgabe zur Entrichtung gelangt. Eine derartige Bestimmung fehlt in unserem Abgabensystem. Es würde sich empfehlen, die Erfahrungen, die in diesem Belange in Deutschland gemacht werden, zu verfolgen, um gegebenenfalls auch bei uns entsprechende Vorkehrungen zu treffen.